

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

Beschluss des Kollegiums der FH JOANNEUM zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 10.03.2014

Präambel:

Die Gesellschaft bringt den Hochschulen allgemein ein hohes Maß an Vertrauen in ihre wissenschaftliche Integrität entgegen, die eine Grundvoraussetzung für die Reputation von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen ist. Um diese Verantwortung wahrzunehmen, sind alle Hochschulen gefordert, Qualitätskriterien für gute wissenschaftliche Arbeit zu benennen, bestehenden Standards zu folgen und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten einerseits entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft und andererseits entsprechende Maßnahmen für einen adäquaten Umgang mit Verstößen bei erwiesenen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu treffen.

Die folgenden Grundsätze basieren auf den Prinzipien der Wissenschaftsethik und den Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis. Sie knüpfen an Standards und Richtlinien, die von anderen bereits formuliert worden sind¹ und sind Maßstab für die wissenschaftliche Integrität aller Studierenden und MitarbeiterInnen der FH JOANNEUM. Sie bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen auf institutioneller Ebene, ersetzen jedoch in keinem Punkt bestehende rechtliche Regelungen und ethische Normen.

Der FH JOANNEUM ist die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ein wichtiges Anliegen und sie bekennt sich dazu, im Wissen darum, dass

- Alle MitarbeiterInnen und Studierende der FH JOANNEUM im Sinne einer guten wissenschaftlichen Praxis angehalten sind, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden;
- jegliche Vorwürfe in Richtung Fehlverhalten in der Wissenschaft in Bezug auf eine (oder mehrere) Person(en) als höchstsensible Angelegenheiten zu bewerten und zu behandeln sind;
- insbesondere Diskreditierungen infolge von unbegründeten Vorwürfen vermieden werden sollen, von denen sich eine einmal eines Fehlverhaltens gezielte Person kaum je wieder vollständig wird freibeweisen können;
- die berechtigten Interessen einer Person, die jemanden anderen eines Fehlverhaltens zeugt, zu wahren sind;

¹ Verwiesen wird auf:

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998): Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Weinheim: WILEY-VCH Verlag. Online: http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf (19.3.2013)

Zu nennen ist des Weiteren:

<http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Wissenschaft/Verfahren.pdf> (19.3.2013)

- die Ausdehnung der Verantwortung über den eigenen Tätigkeitsbereich hinaus möglichst zu vermeiden ist.

I. Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Studierenden und MitarbeiterInnen der FH JOANNEUM (so wie sonstige Vertragspartner der FH JOANNEUM in der Lehre wie z.B. Lehrauftragsnehmer; im Folgenden „Person“ bzw. „Personen“ genannt) sind verpflichtet

- lege artis zu arbeiten, dh. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen.
- Grundlagen für Resultate zu dokumentieren und Ergebnisse kritisch zu hinterfragen, für den Fall dass keine Untersagung der Archivierung von Daten empirischer Studien vorliegt, sind diese in einer unveränderbaren Form sicher aufzubewahren (z.B. als schreibgeschützte Datei auf einem Datenträger am jeweiligen Institut und/oder als Beilage zu den Diplom- oder Bachelorarbeiten
Für klinische Studien gilt die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist.
- Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten.

Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten wird Folgendes verstanden:

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit bewusst Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder im Rahmen von wissenschaftlicher Tätigkeit die Forschungsarbeit anderer beeinträchtigt wird.

I.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten ist insbesondere bei folgenden Verhaltensweisen gegeben:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten;
- das Unterdrücken von Daten.

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der AutorInnenenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/Gutachterin (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher AutorInnen- oder MitautorInnenenschaft,

- die Verfälschung des Inhalts einer wissenschaftlichen Arbeit,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)AutorInnenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre

II.1. Jede/r LeiterIn eines Studienganges bzw. eines Transferzentrums trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation innerhalb des Studiengangs/Transferzentrums, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung im Hinblick auf Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung im Sinne der vorliegenden Regelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

II.2. Jede/r BetreuerIn von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisbringung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verbundenen Konsequenzen gesichert ist.

II.3. Jede/r Lehrende ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe der Möglichkeiten zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

III. Sicherung auf Aufbewahrung von Daten

Soweit es möglich und zumutbar ist, sollen für Veröffentlichungen grundlegende Daten, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere des Datenschutzgesetzes idgF) gemäß dem Stand der Technik in maschinenlesbarer Form, gesichert gegen Manipulation und unbefugten Zugriff aufbewahrt werden.

IV. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Sind an einer Publikation mehrere AutorInnen beteiligt, so tragen sie die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam.

So genannte „EhrenautorInnenschaften“ sind unzulässig, dh. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der entsprechenden Publikation kann eine AutorInnenschaft begründen. Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von

Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

V. Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Das Kollegium bestellt eine ständige „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (im Folgenden: Kommission) zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, welche vom Rektor/der Rektorin auf Antrag erstens einer Person, die eines Fehlverhaltens geziehen wird/worden ist, zweitens einer Person, die eine andere eines Fehlverhaltens zeiht, und drittens von einem Mitglied des Kollegiums einzuberufen ist.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis des Kollegiums (bzw. deren VertreterInnen).

Als Vorsitzende/r der Kommission kann nur eine in der Wissenschaft erfahrene Persönlichkeit fungieren. Der /die Vorsitzende der Kommission darf kein/e externe/r Lehrende/r oder fix angestellte/r Mitarbeiter/in der FH JOANNEUM sein und wird von den Mitgliedern der Kommission aufgrund eines vom Rektorat unter Inanspruchnahme der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität erstellten und vom Kollegium bestätigten Vorschlages auf vier Jahre gewählt und vom Rektorat bestellt.

Darüber hinaus können ein bis zwei externe ExpertInnen der Kommission als externe Mitglieder mit Sitz- und Stimmrecht beigezogen werden, welche idealerweise über eine Habilitation verfügen. Die externen ExpertInnen sind durch die Kommission durch Mehrheitsbeschluss zu bestellen. Im Fall von berechtigten Bedenken dagegen kann das gesamte Kollegium angerufen werden, welches externe ExpertInnen bestätigen kann oder andere externe ExpertInnen im Beschlusswege bestellt. Die Kommission kann Auskunftspersonen und weitere Fachleute beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Rektor/in kann von dem/der Vorsitzenden jederzeit Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens einholen.

Eine involvierte Person ist eine eines Fehlverhaltens gezielene oder eine zeihende.

V.1. Verfahrensgrundsätze

Die Kommission behandelt an sie herangetragene Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung insbesondere der folgenden Grundsätze:

- Objektivität, dh. insbesondere unabhängig von Personen, Inhalten und sonstigen Gegebenheiten ist mit gleicher, höchster Sorgfalt vorzugehen.
- Nachvollziehbarkeit, dh. die Unterlagen, die Erwägungen und Gründe für Schlüsse/Empfehlungen/Berichte und dergleichen sind zu dokumentieren.
- Stellungnahmemöglichkeit, dh. involvierten Personen ist ausreichend Möglichkeit einzuräumen, mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- Transparenz, dh. die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich, können jedoch auf Antrag involvierter Personen mit der Zustimmung von zumindest 75% der Mitglieder der Kommission öffentlich gemacht werden.

Darüber hinaus sind anerkannte gute Praxen des Konfliktmanagements zu beachten. In Zweifelsfällen hinsichtlich des Verfahrens ist das Kollegium damit zu befassen, welches diese entscheidet.

V.2. Verfahren (vor) der Kommission

1. Grundsätzlich ist zwischen anonymen und offenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterschieden.
2. Wird die Kommission mit anonymen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens befasst, so hat sie unverzüglich die gezielte Person darüber zu verständigen. Diese kann entscheiden, ob sie die weitere Behandlung durch die Kommission beantragt. Die Kommission kann jedoch unter ausführlicher Begründung aus eigenem Antrieb die weitere Behandlung des Falles beschließen.
3. Für den Fall, dass eine Person eine andere offen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zeugt, so hat die Kommission die gezielte Person ebenfalls unverzüglich darüber zu verständigen, es sei denn, berücksichtigungswürdige Umstände (wie zB. eine Abhängigkeitssituation, die weitergehender Klärungen/Maßnahmen bedarf) sprechen dagegen. Jedenfalls ist jedoch die gezielte Person spätestens nach drei Werktagen nach der ersten Sitzung der Kommission in dieser Angelegenheit über die Vorwürfe eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu verständigen.
4. Die gezielte Person klärt mit der Kommission, ob sie in ihrer Angelegenheit einstweilen ausschließlich diese befassen möchte, oder aber, ob sie sich umgehend zusätzlich direkt an das Kollegium der FH JOANNEUM wenden möchte.
5. Die Kommission fasst nach ihrer ersten Sitzung innerhalb von längstens einem Monat ab Einlangen des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Gewährleistung sämtlicher Verfahrensgrundsätze einen (Vor)Bericht über die von ihr festgestellten Umstände und ihre daraus gezogenen Schlüsse bei dieser. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies umgehend dem Kollegium mitzuteilen. Diesfalls ist der (Vor)Bericht jedoch längstens innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Vorwurfs zu erstellen.
6. Dieser (Vor)Bericht geht der gezielten Person zu, welche das Recht zur schriftlichen Stellungnahme dazu so rasch wie möglich, längstens innerhalb eines Monats ab Einlangen bei dieser erhält. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die gezielte Person dies umgehend der Kommission mitzuteilen, welche davon das Kollegium verständigt. Diesfalls ist die Stellungnahme jedoch längstens innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. Eine nicht-zeitgerechte Erstellung einer Stellungnahme oder die Nichterstellung einer solchen beeinträchtigen den Fortgang des Verfahrens nicht.
7. Die Kommission kann die Stellungnahme der gezielten Person allenfalls um Anmerkungen ergänzen. Jedenfalls erstellt die Kommission schließlich den Endbericht (bestehend zumindest aus dem [Vor]Bericht und der Stellungnahme

der gezeichneten Person, allenfalls ergänzt um Anmerkungen) und leitet diesen umgehend an das Kollegium weiter.

8. Der Endbericht kann die Grundlage für eine anschließende, ausführliche Befassung des Kollegiums mit der gesamten Angelegenheit darstellen.